

Vortrag von

Prof. Dr. Irene Dingel

Direktorin der Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte,
Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz

Symposium

„Europa semper reformanda“.

Reformation, Moderne und Demokratie in Europa

Veranstaltung der Evangelischen Akademie Wien in Kooperation mit dem Ring Österreichischer Bildungswerke, der ArGe Evangelischer Bildungswerke (AEBW) und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

13. Oktober 2017

Wiederherstellung – Erneuerung – Veränderung.

Die Reformation in ihren historischen Zusammenhängen und langfristigen Impulsen

Wiederherstellung, Erneuerung und Veränderung – das war das Anliegen nicht nur Martin Luthers, sondern aller Reformatoren des 16. Jahrhunderts. Ihnen allen ging es darum, Kirche, Theologie und Frömmigkeit ihres Zeitalters so zu erneuern, dass man das Christentum, wie es einst durch die Apostel und ersten Kirchenväter vertreten und vorgelebt worden war, wiederaufleben lassen, d.h. wiederherstellen konnte. Der römischen Kirche warf man vor, seit dem frühen Mittelalter von diesen Wurzeln abgewichen zu sein. Die durch die Reformation eingeleiteten entscheidenden Veränderungen sind daher nur in diesem gedanklichen Horizont recht zu verstehen. Dieses gemeinreformatorische Selbstverständnis brachte Johannes Calvin im Jahre 1540 exemplarisch in seiner Antwort an Giacomo Sadoletto, den Bischof von Carpentras, zum Ausdruck, der die Bevölkerung Genfs gedrängt hatte, wieder zum alten Glauben zurückzukehren. Calvin entgegnete ihm: „Ihr behauptet ..., was die Gläubigen über 1500 Jahre und länger in unwandelbarem Konsens anerkannt haben, das hätte unser Starrsinn untergraben und abgeschafft. (...) Ihr wißt es, Sadolet ...: Wir stimmen nicht nur weit besser mit der Tradition überein als ihr, sondern mühen uns auch um nichts anderes, als eben das alte Gesicht der Kirche wiederherzustellen, das zuerst von ungebildeten und nicht gerade den besten Menschen häßlich entstellt, später vom römischen Papst und seiner Partei schmachvoll verletzt und nahezu vernichtet worden ist“. Auch Luther brachte diese Überzeugung, dass alle reformatorischen Ansätze ohne jeden Zweifel in Kontinuität mit der Alten Kirche stünden, mehrfach zum Ausdruck. Gegen den Vorwurf, Neuerungen eingeführt zu haben, hielt er fest, dass die reformatorischen Gemeinden „die rechte alte Kirche“ darstellten und nicht etwa sie von der Kirche, sondern die Papstkirche von ihnen als Erben und Wiederhersteller des ursprünglichen, wahren Christentums abgefallen seien. Diese Selbstpositionierung wurzelte in der Vorstellung, dass nur das Alte und Ursprüngliche das Authentische und Wahre sein könne. Der Nachweis, dass es sich bei einem Phänomen um etwas Neues, noch nie Dagewesenes handele, war damals stets ein Argument gegen die Sache. Der konsequente Rückgriff auf die Quellen und die Befreiung der Quellen von verschleiernden Traditionen war deshalb ein Hauptanliegen der Reformation, selbst wenn sie gegebenenfalls – z.B. in der

Frömmigkeit – auch spätmittelalterlicher Elemente aufnehmen konnte. Die Reformation teilte zudem manche Kritikpunkte und Erneuerungsansätze mit spätmittelalterlichen Reformbewegungen. Dennoch gingen aus der Reformation grundlegende Neuansätze hervor. Sie wurden befördert durch einen veränderten Umgang mit der Heiligen Schrift, durch die Kritik an herrschenden Autoritätsstrukturen, durch die massenhafte Verbreitung reformatorischer Ideen mit Hilfe neuer Medien und eine wirkmächtige Rezeption in allen gesellschaftlichen Schichten. Dies löste tiefgreifende Veränderungen sowohl im öffentlichen als auch privaten Raum aus. Im Rückblick hat man der Reformation deshalb zu Recht eine „epochale“ Bedeutung zugesprochen und in ihr den Beginn der Frühen Neuzeit gesehen. Aus der Perspektive der Kirchen- und Theologiegeschichte feiern wir als ausschlaggebendes Datum dafür das Jahr 1517, in dem Martin Luther seine 95 Thesen veröffentlichte. Denn sie setzten nicht nur das Nachdenken über zentrale theologische Fragen in Gang, sondern verstärkten vor allem den Ruf nach Erneuerung von Kirche und Gesellschaft, befördert durch die rasante Verbreitung, die der Inhalt der Thesen und nachfolgende Schriften Luthers durch den Buchdruck erfuhren. Dem standen weitere reformatorische Ansätze in Europa zur Seite, die mit den Impulsen, die 1517 von Wittenberg ausgingen, in Interaktion traten.

Ausschlaggebend für die Distanzierung von der überkommenen Tradition und charakteristisch für die Reformation war ihre konsequente Orientierung an vier Kriterien, die uns in den Schlagworten „sola scriptura“, „solus Christus“, „sola gratia“ und „sola fide“ bekannt sind. Selbst wenn die Reformatoren – Luther ebenso wie Zwingli, Bucer oder Calvin – dies nicht explizit formulierten – so lagen diese Kriterien doch ihrer Lehre und ihrer Position im politischen und gesellschaftlichen Miteinander normgebend zugrunde. Dies hatte natürlich in erster Linie Auswirkungen auf die kirchliche Verkündigung und die individuelle Frömmigkeit. Aber auch die Strukturen und Verantwortungsbereiche von Gesellschaft und Politik waren von den reformatorischen Positionen betroffen. Zugleich ging mit der Verbreitung der Reformation die vermeintliche religiöse Einheit Europas in der *einen* christlichen Kirche endgültig verloren. Langfristig entstanden die bis heute existierenden großen christlichen Konfessionen. Das war ein Prozess, der oft mit Staatsbildungsprozessen sowie mit gesellschaftlichen und kulturellen Transformation verbunden war.

Die Reformation war also ein insgesamt äußerst komplexes Geschehen, bei dem zahlreiche Faktoren zusammenwirkten. Sie setzte eine umfassende kirchlich-theologische Erneuerung in Gang und hinterließ tiefgreifende Wirkungen in Kultur, Gesellschaft und Politik. Sie transformierte christliche Theologie und Spiritualität sowie gesellschaftlich-politische Strukturen; ethische Auffassungen wurden auf ein

neues Fundament gestellt und rechtliche Normen neu definiert. Diese verändernden Impulse der Reformation, deren Nachwirkungen m.E. bis heute spürbar sind, wollen wir auf drei Ebenen an ausgewählten Beispielen betrachten: zunächst mit Blick auf Theologie, Kirche und Frömmigkeit, sodann hinsichtlich Gesellschaft und Familie und schließlich mit Bezug auf Recht und Politik.

1. Theologie, Kirche und Frömmigkeit

Bis heute sind Theologie, Kirche und Frömmigkeit im evangelischen Raum durch die Neuansätze der Reformation bestimmt. Ausschlaggebend war Luthers Betonung der Bibel. Sie wurde für alle Reformatoren zur ausschließlichen Autorität. Gestützt auf die mit humanistischen Methoden neu erschlossene Heilige Schrift (*sola scriptura*) unternahm die Reformation eine Neudefinition des Verhältnisses zwischen Gott und Mensch, das sich fortan durch eine hohe Unmittelbarkeit und individuelle Ausrichtung kennzeichnete. Denn die Reformatoren betonten das auf den einzelnen zielende Gnadenhandeln Gottes in Christus (*solus Christus*) und wiesen die Berufung des Menschen auf eigene gute Werke oder auf die Fürbitte der Heiligen zurück. Die Rechtfertigung des Einzelnen „*sola gratia*“ (allein aus Gnaden) und „*sola fide*“ (allein durch den Glauben) war die Grundlage dieses unmittelbaren Gottesverhältnisses. Aus ihm leitete sich zugleich ein Menschenbild ab, das die Grundlagen dafür legte, den Einzelnen unabhängig von Leistung, Stand und Geschlecht wahrnehmen zu können. Die „Freiheit des Christenmenschen“, die Luther und auch seine Mit-Reformatoren in der individuellen Gottesbeziehung verbürgt sahen und die den einzelnen zugleich in die verantwortliche Weltgestaltung hineinstellte, wurde zu einem Hauptthema der Reformation mit nachhaltiger Wirkung.

Damit zugleich vollzog sich die Überwindung überkommener Strukturen und Vorstellungen. Im Bereich der Kirche bedeutete dies, dass man die Amtshierarchie und ihren Autoritätsanspruch durch die Autorität der Heiligen Schrift ersetzte. Nicht das Papsttum, sondern die Bibel galt fortan als normsetzende Instanz. Erstmals deutlich wurde dies auf der Leipziger Disputation von 1519. Eigentlich hatte die Disputation zwischen dem Ingolstädter Professor Johannes Eck und dem Wittenberger Universitätsgelehrten Andreas Bodenstein von Karlstadt stattfinden sollen. Aber da sich die von Eck für die Disputation aufgestellten Thesen „*contra novam doctrinam*“, d.h. gegen die neue Lehre, richteten und damit auf die reformatorische Theologie Luthers zielten, meldete sich dieser natürlich zu Wort. Zur Debatte stand zunächst der päpstliche Primat, den Eck auf göttliches Recht zurückführte. Für Luther aber ließen sich weder das Papsttum noch dessen

beanspruchte Vorrangstellung auf ein „ius divinum“, ein göttliches Recht zurückführen, das ja in der Heiligen Schrift verbürgt sein müsste. Für ihn galten sie als Produkte lediglich des menschlichen Rechts. Diese Auffassung hatte weitreichende Konsequenzen. Denn damit wurde zugleich der verpflichtende bzw. heilsrelevante Charakter zweifelhaft, den man bisher kirchlichen Geboten oder dem Gehorsam dem Papst gegenüber beigemessen hatte. Außerdem stellte dies die hierarchische Ämterstruktur der Kirche in Frage, zumal Luther auch die aus göttlichem Recht hergeleitete Höherstellung des Episkopats bestritt. Selbst der von Eck behaupteten Irrtumslosigkeit der Konzilien widersprach er. Für ihn stand fest, dass keine kirchliche Instanz etwas für heilsnotwendig erklären könne, wofür eine biblische Begründung fehlte. Luther hatte also die Autorität von Papst, Episkopat und Konzilien in Zweifel gezogen und ihnen den Primat der Heiligen Schrift entgegengehalten. Die wahre Kirche, d.h. die Gemeinschaft der Heiligen unter dem alleinigen Haupt Christus, war in den Augen Luthers unter diesen Strukturen regelrecht in Gefangenschaft geraten.

An der Heiligen Schrift als oberster Norm richtete sich fortan auch das Sakramentsverständnis aus. Die Zahl der Sakramente, mit Hilfe derer die Kirche bzw. ihre Amtsträger – nach altem Verständnis – Heil vermittelten, wurde auf jene reduziert, deren Zeichenhandlung und Verheißungswort biblisch belegbar waren: Taufe (Mt. 28,18) und Abendmahl (Lk 22,19 par.). Entsprechend veränderte sich die Frömmigkeitspraxis, die sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zudem innerprotestantisch konfessionell, d.h. zwischen Luthertum und Calvinismus, weiter differenzierte.

Abgeschafft wurde außerdem die hierarchische Trennung zwischen Geistlichen und Laien, was mit einer Aufwertung des weltlichen Lebens einherging. Ein zölibatäres Dasein in Armut und Gehorsam im Kloster konnte nach reformatorischer Ansicht keine größere Gottesnähe hervorbringen als ein weltliches Leben in jenen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen, in die man den Menschen – der Schöpfungsordnung gemäß – hineingestellt sah. Das „Prestigegefälle“ zwischen geistlichem und weltlichem Stand war damit grundsätzlich in Zweifel gezogen. Die bisherige Hochschätzung der Ehelosigkeit wich der Wertschätzung des Lebens in alltäglichen Bezügen. Vor dem Hintergrund der damaligen gesellschaftlichen und politischen Strukturen hatte dies einen durchaus emanzipatorischen Effekt. Hier deutet sich an, wie die reformatorische Theologie auch gesellschaftsverändernd wirkte.

Vor allem aber propagierte die Reformation den Gedanken des „Allgemeinen Priestertums der Gläubigen“, der besagt, dass grundsätzlich jeder Christ, gleich welchen Standes und Geschlechts, aufgrund des im Glauben gründenden

Gottesverhältnisses ermächtigt sei, priesterlich zu handeln. Das war ein Angriff auf das herrschende, sakramental untermauerte Amtsverständnis. Wenn es dennoch in den entstehenden evangelischen Gemeinden ein mit bestimmten Funktionen versehenes, kirchliches *Amt* gab und bis heute gibt, dann, weil man, um der öffentlichen Ordnung willen, eine geeignete Person mit der Ausübung dieses Amtes betraute und ihr eine Vollmacht übertrug, die – nach reformatorischem Denken – im Prinzip allen Gläubigen gemeinsam zukommt.

2. Gesellschaft und Familie

All dies hatte Rückwirkungen auf das Leben in der Gesellschaft. Denn die Neuentdeckung des Evangeliums von der Zuwendung Gottes zum Einzelnen, die damit in Zusammenhang stehende Einebnung von geistlichem und weltlichem Stand sowie der Gedanke des Priestertums aller Gläubigen gingen Hand in Hand mit der Neuentdeckung der Bildung. Der Zugang zur Bibel konnte nämlich nun nicht länger nur bestimmten Amtsträgern vorbehalten bleiben. Das bedeutete, dass ein jeder in den Stand versetzt werden musste, sich die Heilige Schrift lesend und verstehend anzueignen. Bildung musste also jedem und jeder zugänglich sein. Das Unterrichtswesen wurde neu geordnet und eine Bildungsreform angestoßen. Dies war prinzipiell nichts Neues. Denn auch schon in vorreformatorischer Zeit galten Bildung und Erziehung als ein erstrebenswertes Gut und konnten auf eine lange mittelalterliche Tradition zurückblicken. Aber die Reformation füllte die alten Strukturen mit neuen Inhalten und sorgte dafür, dass Bildung nicht mehr nur wenigen, vornehmlich den Geistlichen, vorbehalten blieb, sondern allgemein erreichbar wurde. Das Schulwesen wurde neu geordnet. Neue Schulen für Jungen und Mädchen wurden gegründet. Auch die Universitäten wurden – sofern sie sich der Reformation anschlossen – einem von Melanchthon schon bei seiner Antrittsrede in Wittenberg 1518 angestoßenen Reformprogramm unterzogen. Die Bindung an päpstliche Autorisierungen wurde gelöst, der Fächerkanon erweitert und die Lehrinhalte verändert. Bildung sollte nicht nur der Vermittlung von Wissen dienen, sondern auch Verantwortungsbewusstsein schulen, sowohl im Blick auf das eigene Leben im Verhältnis zu Gott als auch in verantwortlichem Handeln als Glied des gesellschaftlichen und politischen Gemeinwesens. Auch diesen Bildungsimpuls konnten die Reformatoren aus der Heiligen Schrift, sogar aus den Geboten Gottes selbst, ableiten. Luther z.B. legte das vierte Gebot: „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren“ in seinem Großen Katechismus nicht nur dahingehend aus, dass Kinder

ihren Eltern mit Ehrfurcht und Respekt zu begegnen hätten, sondern er betonte auch, dass eine funktionierende Eltern-Kind-Beziehung auf Gegenseitigkeit zu beruhen habe. Eltern seien verpflichtet, ihren Kindern eine angemessene Erziehung zukommen zu lassen. Auch der Heidelberger Katechismus von 1563 leitet die Pflicht zur Gewährleistung von Bildung und Erziehung aus dem Dekalog ab. In seiner Erklärung zum Gebot der Feiertagsheiligung – nach reformierter Zählung übrigens ebenfalls das vierte – führt der Heidelberger Katechismus an: „Gott will erstlich, daß das Predigamt und Schu(o)len erhalten werden“. Zugleich galt es, dem Aufkommen bildungsfeindlicher Tendenzen an den Rändern der Reformation entgegenzutreten. Hier hatten antiklerikale und spiritualistische Strömungen die Nützlichkeit von Hochschulstudien für das Schriftverständnis in Frage gestellt und darauf gepocht, dass sich die Bibel „per se“ auch dem sog. „Gemeinen Mann“ erschließe bzw. sich dass sich der Inhalt der Heiligen Schrift eher durch innere Schau vermittele. Solchen Vorstellungen trat Luther energisch entgegen und verwies dagegen darauf, dass Gott sein Evangelium, auch wenn er es täglich aufs Neue den Menschen durch den Heiligen Geist offenbare, doch einzig und allein im Medium der Sprache erschließe. Die Sprache wurde von allen Reformatoren als kostbarer Träger von Wissen, Inhalten und Erkenntnissen angesehen, deren angemessene Handhabung nicht nur die geistliche, sondern auch die weltliche Existenz des Menschen betreffe. Das Erlernen von Sprachen – des Hebräischen, Griechischen und Lateinischen, aber auch der Volkssprache – galt allen Reformatoren als unerlässlich. Bildung diene also einem existenziellen Ziel, nämlich dem verstehenden Zugang zum Wort Gottes. Aber sie diene auch dem Erhalt einer „guten Ordnung“, d.h. einer von Gott für das Zusammenleben der Menschen gestifteten Ordnung. Luther sah sie, ebenso wie seine Mitreformatoren, in den drei Bereichen von Kirche (ecclesia), weltlicher Obrigkeit (politia) sowie Haus und Familie (oikonomia) verankert, wobei jedoch der in der „ecclesia“ beheimatete geistliche Stand seinen den anderen Lebensbereichen qualitativ übergeordneten Rang verloren hatte. Das weltliche Regiment, wie es sich im Amt einer territorialen oder städtischen Obrigkeit oder im Amt des Hausvaters oder der Hausmutter realisierte, galt der Reformation ebenso als „go(e)ttlich ordnung und stand“ wie das geistliche Regiment mit seinen Aufgaben und Ämtern. Wenn die Repräsentanten dieser Stände in den ihnen jeweils anvertrauten Aufgaben „gelert und geschickt“ agierten, entsprach dies dem Willen Gottes, der sie – gemäß der Berufslehre Luthers – in diese Lebensbereiche hineingestellt hatte. Diesen Aspekt der Bildung, der auf die Vermittlung weltlicher Fertigkeiten einschließlich von Kompetenzen zur verantwortlichen Wahrnehmung von Regierungsverantwortung zielte, betonte Luther ausdrücklich.

3. Politik und Recht

Entfaltung wie Verfolgung der Reformation vollzogen sich in politischen Systemen, die die Reformatoren grundsätzlich als gottgegeben akzeptierten: dem frühmodernen Ständestaat mit seinem Ringen zwischen Fürsten und Kaiser, oder in nach Zentralisierung der Macht strebenden monarchisch organisierten Gemeinwesen. Dennoch erhielten auch Politik und Recht durch die Interaktion mit der Reformation neuartige Impulse. Die politischen Maßnahmen gegen die Reformation führten zu einer kritischen Sichtung des Geltungsbereichs obrigkeitlicher Rechte. Luther verweigerte vor Kaiser und Reich in Worms 1521 den von ihm verlangten Widerruf und insistierte auf der Autonomie des Gewissens. Er artikulierte mutig den Anspruch auf individuelle, auf einer höheren als der politischen Autorität gründenden Meinungs- und Gewissensfreiheit, wobei das Gewissen im Sinne von lat. „conscientia“ damals mehr meint, als das, was wir heute darunter verstehen. Die reformatorisch gesinnten Fürsten forderten mit ihrer Protestation in Speyer 1529 ein Minderheitenrecht in Glaubensfragen ein, indem sie sich von der Mehrheitsentscheidung des Reichstags, das Wormser Edikt zu bekräftigen und alle künftigen reformatorischen Neuerungen zu verbieten, abgrenzten. Dies zielte zwar noch nicht auf eine allgemeine Toleranz, aber ein erster Schritt war getan. Dass man die Augsburger Konfessionsverwandten schließlich im Augsburger Religionsfrieden von 1555 reichsrechtlich duldet, ohne die religiöse Wahrheitsfrage zu beantworten, war ein Novum im religionsrechtlichen Umgang mit abweichendem Glauben. Langfristig gelang es, durch Friedensordnungen, die Politik, Religion und Recht in ein neues Verhältnis setzten, eine Koexistenz verschiedener religiöser Wahrheitsansprüche zu ermöglichen. Diesen Weg beschritten die Religionsfrieden der Frühen Neuzeit. Zwar waren sie allesamt auf eine zu erstrebende Wiederherstellung der Einheit des Glaubens hin orientiert, schufen aber Regelungen, die bis zur Erreichung dieses Ziels ein rechtlich abgesichertes Neben- und Miteinander von religiös differierenden Strömungen ermöglichten. Zu diesem Zweck formulierten sie Bestimmungen zu Glaubens- und Kultusfreiheit für die jeweiligen Religionsparteien, definierten die Inanspruchnahme von Rechten sowie die Zulassung zu bestimmten Ämtern und regelten den Besitz bzw. die Wiederherstellung von Kirchengut.

Zugleich führte die Reformation zu einer Loslösung vom kanonischen Recht. Tatsächlich hatte das kanonische Recht, das man seit dem 12. Jahrhundert an den Universitäten lehrte, im kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben einen hohen Stellenwert. Viele bedeutende Päpste waren aus diesem juristischen Umfeld

gekommen. In der Kirche war die Entwicklung allerdings so weit vorangeschritten, dass man selbst sakramentale Vollzüge aus einem rechtlichen Horizont heraus begriff. Das Bußsakrament, dessen Ausgestaltung im Ablasswesen Luther in seinen 95 Thesen angegriffen hatte, ist ein herausragendes Beispiel dafür. Man sah in der Buße das Abtragen einer Schuld. Dies war dann vollzogen, wenn ein entsprechendes, in Relation zur Schuld stehendes, göttlich bzw. kirchlich auferlegtes Strafmaß abgegolten und das lösende Absolutionswort gesprochen war. Ein Verständnis der Buße als lebenslange, existenzielle Umkehr wurde erst durch die 95 Thesen wiederbelebt. Diese Durchdringung der Theologie durch das Kanonische Recht, die das gesamte vorreformatorische Leben bestimmte, löste die Reformation auf. Sie musste nun aber ihrerseits neue Ordnungsmodelle schaffen. Das betraf vorrangig die rechtlichen Normen der nun entstehenden reformatorischen Kirchen. Sie liegen in den zahlreichen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts vor, in denen die Credenda und Agenda, d.h. Lehre und Leben der Kirche, definiert wurden. Innerhalb des damaligen Reichsverbands waren es die weltlichen Obrigkeiten, die diese Kirchenordnungen in ihren Territorien erließen und in ihrem Gebiet rechtskräftig machten. Dass sich die Obrigkeiten für geistliche Angelegenheiten verantwortlich sahen, ist nicht etwa nur aus machtpolitischen Interessen heraus zu erklären, die es freilich auch gegeben hat. Vielmehr gab es durchaus theologische Begründungen. Voraussetzung dafür war die Vorstellung, dass das politische Gemeinwesen mit dem Corpus Christianum identisch sei. Zudem hatte Luther angesichts der Reformunwilligkeit der kirchlichen Autoritäten und des Zerbrechens der alten Strukturen an sie als „Notbischöfe“ appelliert. Er und seine Mitreformatoren sahen die christliche Obrigkeit in Verantwortung sowohl für das weltliche Zusammenleben der Menschen, als auch für deren geistliches Wohl. Das den Landesherrn im Augsburger Religionsfrieden zugesprochene „ius reformationis“ legte schließlich die rechtlichen Grundlagen für das Entstehen des landesherrlichen Kirchenregiments. Damit waren die weltlichen Obrigkeiten fortan die Träger des „ius episcopale“ in ihren Territorien, übertrugen dies im evangelischen Raum aber im Allgemeinen den von ihnen eingerichteten Konsistorien oder Kirchenräten. Diese Verschränkung von juristischen Komponenten und politischen Konstellationen war allerdings nur auf der Ebene der Strukturen des damaligen Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation mit seinen vielen nach Autonomie strebenden und der Reformation positiv gegenüberstehenden Territorien möglich. Für die unter obrigkeitlicher Verfolgung stehenden, Kirchen West- und Ostmitteleuropas war dieser rechtlich-politische Weg kaum möglich. Die Kirchenordnungen, die man im reformierten Raum ausbildete, deren Ämterstruktur – Lehrer, Prediger, Presbyter und Diakone – sich an Vorgaben der Heiligen Schrift orientierte und die eine synodale Organisation propagierten,

werden oft als Vorläufer demokratischer Strukturen in Anschlag gebracht, funktionierten aber de facto nicht im Sinne heutiger Demokratievorstellungen. Das Beispiel Genfs zeigt, dass die Besetzung des wichtigen Pastorenamts nicht etwa durch eine „demokratische“ Gemeindewahl erfolgte, sondern auf Vorschlag der „Vénérable Compagnie des Pasteurs“ (Pfarrkapitel), dem der Rat sodann durch Ernennung der vorgeschlagenen Person entsprach. Erst im Anschluss daran wurde der Pastor der Gemeinde vorgestellt. Die damaligen obrigkeitlichen Strukturen wurden auch von den unter Verfolgung lebenden Reformierten nicht in Frage gestellt. Allerdings entwickelte man sowohl im Luthertum als auch daran anschließend im Calvinismus ein Notwehr- und Widerstandsrecht.

4. Conclusio

Der durch die Reformation angestoßene und vollzogene Wandel war fundamental und wirkt bis heute nach. Er ist sichtbar im kirchlichen Bereich in den Inhalten von Lehre und Verkündigung sowie in der Verwaltung der Sakramente, im Amtsverständnis und in Formen der Frömmigkeit, die sich heute allerdings in einer nie dagewesenen Pluralität, manchmal auch Beliebigkeit äußern. Für Gesellschaft und Kultur wurde die durch die Reformation beförderte Individualisierung, die Aufwertung des weltlichen Lebens und der sich daraus ergebende Appell für eine verantwortliche Weltgestaltung ausschlaggebend. Damit im Zusammenhang stand ein von allen Reformatoren vertretenes Berufsverständnis, das das verantwortliche Eintreten für den Nächsten und das Gemeinwohl in den Vordergrund stellte, sowie ein ebenfalls allgemeinreformatorisch getragener weitreichender Bildungsimpuls. Wie weit diese Impulse jedoch im 21. Jahrhundert noch wirksam sind bzw. wie weit sie eine grundlegende Veränderung erfahren haben, ist zu fragen. Gerade im Blick auf die Dimensionen von Verantwortung und Persönlichkeitsbildung scheint mir ein aus der Rückbesinnung hervorgehender Reformimpuls im Sinne eines „Europa semper reformanda“ wichtig. In Recht und Politik stieß die Reformation wichtige Diskussionen um Widerstand und Notwehr an, sie kultivierte Obrigkeitskritik, pochte auf Gewissensfreiheit und forderte ein Minderheitenrecht in Glaubensfragen. Mit der Entstehung eines evangelischen Kirchenrechts wurden Strukturen geschaffen, die die alte Amtshierarchie einebneten. Demokratisch und modern in unserem Sinne ging es allerdings noch nicht zu. Denn das bereits im Mittelalter vorhandene dreigliedrige Ordnungsmodell der Gesellschaft in die Verantwortungsbereiche „politia“ (Politik), „ecclesia“ (Kirche) und „oikonomia“ (Haus und Familie) blieb vorerst unangefochten.

Auch die Vorstellung, dass sich ein geordnetes weltliches Miteinander stets unter einer von Gott eingesetzten Obrigkeit vollziehe, stürzte die Reformation nicht um. Aber es kam Bewegung in diese Ordnungsvorstellungen. Sie blieben nicht länger unhinterfragt. Die Reformation entwickelte ein produktives Kritikpotenzial.